

**TEIL II:**  
**RECHTSSOZIOLOGIE**  
**IN DER GRÜNDUNGSPHASE**  
**DER SOZIOLOGIE**



# Karl Marx: Debatten über das Holzdiebstahlsgesetz

## 1. Leben und wissenschaftliches Werk

Karl Marx (1818–1883) steht uns normalerweise als ergrauter Herr mit voluminösem Bart vor Augen. Das ikonische Bild von ihm, das man überall findet, ist ein Porträt, welches John Mayal angefertigt hat, als Marx 57 Jahre alt war. Knapp vierzig Jahre zuvor hatte Marx sich für das Studium der Rechtswissenschaften eingeschrieben. Sein Vater, der selbst Jurist war, konnte den jungen Studenten nur bis zu seinem zwanzigsten Geburtstag begleiten. Da war Marx bereits vom Recht zur Philosophie übergegangen. Er schloss sein Studium 1841 mit einem Doktortitel ab; eine akademische Karriere war ihm wegen »radical tendencies« jedoch verschlossen (Treviño 2017: 94; Foster/Clark/Holleman 2021).

Marx' frühes Interesse am Recht spiegelte sich in dem hier betrachteten Schlüsselwerk (1976b (1842)) wider: einem mehrteiligen Artikel zu den *Debatten über das Holzdiebstahlsgesetz* im rheinischen Landtag, den Marx als politischer Journalist in seinem 25. Lebensjahr schrieb. Der Artikel erschien in der neu gegründeten *Rheinischen Zeitung*, dessen Herausgabe er soeben übernommen hatte.

Für die Entwicklung seines wissenschaftlichen Werks ist diese journalistische Arbeit des »jungen« Marx deshalb von Interesse, weil sie ein Frühstadium der Entwicklung seiner kapitalismuskritischen Ideen zeigt. Es lässt sich sogar behaupten, dass die Kritik der politischen Ökonomie, für die Marx berühmt wurde und welche in seinem mehrbändigen *Das Kapital: Kritik der politischen Ökonomie* (1962; 1963; 1982 (1867; 1885; 1894)) gipfelte, durch die Arbeit an diesem mehrteiligen Artikel einen ersten Anstoß erhalten hat. (Linebaugh 2014: 139 f.; Sheffi 2021: 4 f.; Marx 1971: 7 f.)

*Das Kapital*, dessen letztere Bände postum erschienen sind, bildet Marx' wissenschaftliches Hauptwerk. Es entspricht zugleich mehr dem uns vertrauten Bild des reifen Marx' und gilt als Klassiker auch für die Wirtschaftssoziologie (Ettrich 2007), die kritische politische Ökonomie und die kapitalistische Gesellschaftstheorie. In der Vielfalt marxistisch begründeter Untersuchungslinien bilden speziell rechtssoziologische Arbeiten eher einen Seitenstrang, der gleichwohl relevant für das Verständnis von Marx' Gesamtwerk und Ambitionen ist.

Tatsächlich hatte Marx die Absicht, komplementär zur Kritik der politischen Ökonomie, für die er später berühmt wurde, auch die Kritik der Rechtswissenschaft und Rechtsphilosophie weiterzuverfolgen. Seine Ansätze sind in dieser Hinsicht weniger umfänglich geblieben, bilden aber die Grundlage für eine marxistische bzw. materialistische Rechtstheorie, die in der Betrachtung des Rechts als eines sozial bestimmten Phänomens sozialtheoretisch wie rechtssoziologisch bedeutsam ist. (Treviño 2017: 93 ff.; Fine 2013; Kelley 1978; Buckel 2007; Purschke 2022)

Ein viel kommentiertes Merkmal der von Marx über einen längeren Zeitraum entwickelten Theorie ist, dass er das Recht weniger als Teil der gesellschaftlichen »Basis« versteht, also des materiellen Zusammenhangs, der unsere Existenz prägt, sondern eher als Teil des »Überbaus«, welcher ideeller bzw. ideologischer Natur ist (Marx 1971: 8). Jedoch bedeutet dies nicht, dass das Recht zum Verständnis des Kapitalismus, mit dem sich Marx zeitlebens befasste, nachrangig ist. Für die kapitalistische Produktionsweise ist das Privateigentum konstitutiv, und Eigentumsverhältnisse sind Rechtsverhältnisse, die sich den Lebensverhältnissen aufprägen (Kallscheuer 1986: 130; Wood 1981: 78 ff.; Cahan 1994). Ob man in einer strukturell bestimmten Klassengesellschaft zu den Besitzenden oder den Besitzlosen, zur Bourgeoisie oder zum Proletariat gehört, hat einen massiven Einfluss auf die eigene Lebensrealität.

## 2. Gesellschaftlicher und theoretischer Kontext des Werkes

Im weitesten Sinne geht es in Marx' Artikel *Debatten über das Holzdiebstahlsgesetz* (1976b) um ein Gesellschaft-Natur-Verhältnis: die Beziehung der Menschen zum Wald als Lebensraum und die Nutzung seiner Ressourcen und Funktionen als Lebensgrundlage. Dieses Verhältnis wird auch rechtlich reflektiert bzw. es ist rechtlich vermittelt, in Form von zunächst ungeschriebenen, aber zunehmend regulierten Zugangs- und Nutzungsrechten: vom Gewohnheits- zum Gesetzesrecht. Auf diesen Formwandel des Rechts und dessen materielle Implikationen nimmt Marx Bezug.

Kurz zuvor hatte Marx in der *Rheinischen Zeitung* bereits einen Artikel (1976a (1842)) veröffentlicht, in dem er die Inspirationen der historischen Rechtsschule aufs Korn nimmt, mit der er sich in seinem Studium befasst hatte. Trotz der kritischen Wendung, die Marx' Interesse am Recht nahm, lässt sich argumentieren, dass »many of the ideas and theories that he would later develop in a more systematic form as the method of historical materialism find their basis in his early relationship to contemporary jurisprudence« (Kelly 2003: 12). Während die

historische Rechtsschule das Recht zwar im geschichtlichen und gesellschaftlichen Zusammenhang verstand, in dem sich der »Volksgeist« widerspiegelt, leistete sie gleichwohl einem formalistischen Rechtsdenken Vorschub, in dem neben das Gewohnheits- und das Gesetzesrecht als dritte Rechtsquelle die Konzepte der Jurisprudenz treten: das »Juristenrecht« oder »Professorenrecht« (Siltala 2011: 187 ff.).

Dem konzeptionellen Fokus der historischen Rechtsschule stellte Marx eine historische Soziologie des Rechts entgegen, die auf materielle Zusammenhänge fokussierte und sich in der weiteren Entwicklung mit einem breiteren, kapitalismuskritischen Theorierahmen verband. Auch wenn sich die Soziologie zu Marx' Zeiten noch nicht als besondere Form der Sozialwissenschaft ausdifferenziert hatte, so hatten seine »Argumentationsfiguren« auf die Entwicklung der Soziologie einen bedeutenden Einfluss (Endreß 2012: 15). Die historische Dimension ist in der sozialtheoretischen Betrachtung des Wandels von Wirtschaft, Recht und Gesellschaft zu sehen (Kelly 2003: 11), die in den *Debatten über das Holzdiebstahlsgesetz* gegenstandsbezogen konkretisiert wird.

Für das Verständnis des Problems, mit dem Marx sich befasst, bedarf es einer sozialgeschichtlichen Kontextualisierung. So ist dem Holzdiebstahl der Bedarf an Holz vorangestellt. Die historische Vielfalt der Waldnutzungen, ob im Rahmen der Subsistenzwirtschaft für den Eigenbedarf, in Form nicht-monetärer Gegenleistungen für verrichtete Dienste oder im Sinne der Produktion für den Tauschhandel, den Warenmarkt und die Kapitalbildung, umfasst mehr als nur Holz als Bau- und Brennmateri-al. Die Früchte des Waldes nähren Mensch und Tier; Borke, Blätter und Zweige eignen sich als Unterlage und zur Abdichtung; der Wald bedeutet Schutz und Lebensraum. Er liefert Material nicht nur für Holzfäller und Kohlenbrenner, sondern auch für Zimmerer und Tischler, Fassbinder und Korbmacher, Kalkbrenner und Ziegler, Glasmacher und Schmiede, Gerber und Töpfer. Hinzu kommen die Verwendung von organischem Abfall als Dünger und die Nutzung tierischer Erzeugnisse, die aus dem Wald hervorgehen: von der Wildtierjagd über die Beweidung bis zur Schweinemast. (Graham 2003: 159; Linebaugh 2014: 150 f.; Sheffi 2021: 1 f.)

Der heute zur Bezeichnung einer ökologisch und gesellschaftlich tragfähigen, langfristig orientierten Wirtschafts- und Lebensweise genutzte Begriff der Nachhaltigkeit ist ursprünglich auf die Forstwirtschaft zurückzuführen, welche im Preußen des 18. Jahrhundert verwissenschaftlicht und zu einem guten Teil auch verstaatlicht wurde. Den Hintergrund bildeten die mit der Industrialisierung zunehmende Nachfrage nach Holz und Holzkohle als Bau- und Brennstoff, die Transportrevolution mit Beginn des Eisenbahn- und Dampfschiffverkehrs und die Ausweitung der Märkte und des Wettbewerbs im Rahmen des deutschen Zollvereins. Während Holz auch jenseits des Eigenbedarfs zu einem wichtigen Wirtschaftsgut wurde, gerieten die unkontrollierte kommerzielle Abholzung

wie auch die gewohnheitsrechtlichen Nutzungen zur Herausforderung für ein zentralisiertes, der nachhaltigen Wertproduktion verschriebenes Forstmanagement (Linebaugh 2014: 146 ff.; Sheffi 2021: 1 f.).

Der Text, um den es hier geht, bezieht sich auf eine Veränderung der Rechtslage in Preußen zu Beginn der 1840er Jahre. Die Jahrzehnte nach der Napoleonischen Besatzung waren von der Formierung der preußischen Staatsmacht geprägt und werden im Hinblick auf die im März 1848 beginnende Deutsche Revolution auch als »Vormärz« bezeichnet. Die Debatten über das Holzdiebstahlsgesetz, die Marx beschreibt, fanden von Mai bis Juli 1841 im Landtag der rheinischen Provinz statt. Die Provinziallandtage agierten zu dieser Zeit als Ständerversammlungen, in denen unterschiedliche Standesinteressen vertreten wurden. Es handelte sich also noch nicht um echte Volksvertretungen. Zugleich wurde ihnen in der preußischen Gesetzgebung lediglich ein Mitspracherecht gewährt: ein Zugeständnis des kaiserlichen Regenten, das weiteren Demokratisierungsbestrebungen den Wind aus den Segeln nehmen sollte. In der Folgezeit wurden jedoch Forderungen nach einer parlamentarischen Demokratie in einem gesamtdeutschen Staat laut, die mit der verfassungsgebenden Nationalversammlung in der Frankfurter Paulskirche im Mai 1848 einen historischen Höhepunkt fanden.

Das Recht auf Privateigentum als Grundlage individueller Freiheit ist ein Erbe der Französischen Revolution, deren bürgerliche Ideale auch in ehemaligen Besatzungsgebieten und Anrainerstaaten Einfluss gewannen. Je absoluter und exklusiver dieses Recht für die Besitzenden gilt, desto mehr schränkt es die überkommenen Rechte und Berechtigungen der Besitzlosen ein. (Bensaïd 2021: 27)

Im Jahr 1794 wurde das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten erlassen, das sich auch mit dem Sammeln von Holz befasst. § 215 enthält folgende Definition: »Zum Raff- und Leseholze wird nur dasjenige Holz gerechnet, welches in trocknen Aesten abgefallen ist, oder in abgeholtzen Schlägen an Abraum zurückgelassen worden.« Alters- oder wetterbedingt umgefallenes oder abgebrochenes Holz ist vom Raff- und Leseholz ausgeschlossen, für dessen Entnahme es besondere Berechtigungen gibt (§§ 216–217). Der Waldbesitzer konnte spezielle Holztage zum Sammeln bestimmen und den Zugang zum Wald ansonsten untersagen (§ 218). Zugleich durften Holzsammler:innen keine »Aexte, Beile, oder andere Instrumente (mitbringen), wodurch stehende Bäume oder Aeste heruntergebracht werden können« (§ 219).

*Meyers Großes Konversations-Lexikon*, das erstmals in den 1840er Jahren erschienen ist, enthält neben der gesetzlichen Definition von Raff- und Leseholz auch den folgenden Hinweis: »Gewohnheitsrechtlich werden indessen häufig auchdürre Äste, trockne schwache, mit der Hand abzubrechende Stämmchen, Astbruchholz etc. gerechnet.« (Bibliographisches Institut 1908: 441)

Im Jahre 1821 trat in Preußen darüber hinaus ein eigenes Holzdiebstahlsgesetz in Kraft, welches die strafrechtliche Verfolgung des Holzdiebstahls regelt und neben zivilrechtliche Sanktionsmöglichkeiten tritt. Insoweit sich das Gesetz auf die »Entwendung von noch unzubereiteten Walderzeugnissen« (Hagen 1867: 64 f.) bezog, scheint der Fokus noch im klassischen Sinne auf dem Schlagen von Holz und der Aneignung von gehauenem Holz zu liegen. Die mit dem Strafgesetz erfolgte Kriminalisierung macht den Holzdiebstahl als ein Vergehen sichtbar, welches nicht nur die Privatsphäre der Einzelnen betrifft, sondern als eine öffentliche Angelegenheit betrachtet wird. Das Holzdiebstahlsgesetz wurde in den 1830er Jahren mehrfach novelliert. (Sheffi 2021: 3)

Im Jahre 1841 wurde den preußischen Provinziallandtagen ein neuer Gesetzentwurf zur Beratung vorgelegt, der aus einer allgemeinen Revision des nun bereits zwanzig Jahre alten Holzdiebstahlsgesetz hervorging. Genauer geht es um einen Gesetzentwurf »den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten betreffend« (*Verhandlungen des sechsten Rheinischen Provinzial-Landtags nebst dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede 1841*: 79). Das folgenreichste Anliegen scheint die Erweiterung des Begriffs und Tatbestands des Diebstahls auf das Sammeln von trockenem, abgebrochenem Holz und von anderen Waldprodukten zu sein.

Der Gesetzentwurf entscheidet zwischen »einfachem« Holzdiebstahl und »peinlich zu ahndendem« Holzdiebstahl, wobei ersterer Entwendungen »an ungefällttem Holz« ebenso umfasst wie »an dem durch Zufall abgebrochenen oder in ganzen Stämmen umgeworfenen Holze« und letzterer insbesondere bei Wiederholungstaten und bei Holzdiebstahl zum Zwecke des Verkaufs greift. Ansonsten richtet sich die Unterscheidung des Schweregrads danach, ob Holz im »unzugerichteten« oder im »zugerichteten« Zustand entwendet wurde, ob also der Waldbesitzer schon eigene Anstrengungen in Richtung der Nutzbarmachung des Holzes unternommen hat oder nicht. Was auffällt, ist, dass »durch Zufall abgebrochenes und umgeworfenes Holz« auch im »unzugerichteten« Zustand allein der Nutzung durch den Waldbesitzer vorbehalten ist. Gleichermaßen gilt für Entwendungen anderer Waldprodukte, sofern diese auch wirtschaftliche Bedeutung haben. Möglicherweise verbleibende Berechtigungen zum Holzsammeln werden in dem Gesetzentwurf nicht erwähnt. (*Verhandlungen des sechsten Rheinischen Provinzial-Landtags nebst dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede 1841*: 80 ff.)

Offenbar ist es im Vormärz zunächst bei diesen »legislatörische[n] Vorarbeiten« geblieben, und das Holzdiebstahlsgesetz ist erst im Jahre 1852, in nochmals veränderter Fassung, »neu erschien« (Hagen 1867: 64). Jedoch wird der Gegenstand des Holzdiebstahls hier ähnlich definiert wie im Gesetzentwurf von 1841 und ist nur in Bezug auf andere Waldprodukte weiter verfeinert worden.

Es besteht also ein Spannungsverhältnis zwischen Gesetzesrecht und Gewohnheitsrecht. Während sich der Aktionsradius für das legale Holzsammeln über die Zeit deutlich verringert hat, ist der Handlungs- und Interpretationsspielraum der Exekutive gestiegen. Die Beratungen des rheinischen Provinziallandtags, welche Marx kritisch kommentiert, fallen in diese Periode der Ausweitung des Holzdiebstahlsgesetzes.

Die Annahme liegt nahe, dass es infolge der Erweiterung des Diebstahlstatbestands, durch Brennstoffmangel und Preissteigerungen verursachter Notlagen, der Privatisierung und Einhegung von Wäldern und der zunehmenden Strafverfolgung als solcher in dieser Zeit zu vermehrten Strafprozessen und Verurteilungen kam. Empirisch zeigt sich, dass sich die Verurteiltenrate in Preußen über alle *Straftaten* hinweg zwischen 1834 und 1878 ungefähr verdoppelt hat, und zwar bis auf ca. 1% der strafmündigen Bevölkerung pro Jahr (Oberwittler 2016: 2 f.). Da die Verurteilung am Ende eines mehrschrittigen Erfassungs- und Verfolgungsprozesses steht, ist die Anzahl der angezeigten Delikte als um ein Vielfaches höher einzuschätzen.

Was speziell *Eigentumsdelikte* betrifft, gingen diese zu dieser Zeit im Großteil auf Holzdiebstahl zurück (Oberwittler 2016: 3). Auch die Zahl der für Holzdiebstahl Verurteilten stieg in diesem Zeitraum deutlich an und bewegte sich zwischen einem Niedrigwert von ca. 1,5% und einem Höchstwert von ca. 3,5% der strafmündigen Bevölkerung. Dies weist darauf hin, dass Holzdiebstahl bzw. dessen Verfolgung in der Tat ein »Massenphänomen« (Oberwittler 2016: 3) war. (Graham 2003: 161 f.; Hagen 1867: 74; Linebaugh 2014: 155)

### 3. Darstellung des Schlüsselwerkes

Gegenstand des fünfteiligen Zeitungsartikels (Marx 1976b) ist die Debatte über den genannten Gesetzentwurf im rheinischen Landtag. Allerdings liegt Marx weder der Gesetzentwurf im Ganzen vor, noch ist die Debatte im Wortlaut protokolliert. Seine kritische Analyse stützt sich daher auf eine Zusammenfassung, in der verschiedene Gesetzesparagrafen benannt werden, ohne deren Inhalte im Detail wiederzugeben, und daran anknüpfende Diskussionspunkte und Stellungnahmen aufgeführt werden. Für Marx gleicht diese verkürzte Darstellung einer »Mystifikation« (109); sie liefert ihm jedoch hinreichend Ansatzpunkte für eine Entlarvung des Landtags als einer »Ständeversammlung der Sonderinteressen« (146). Dabei geht es ihm zum einen um das konkrete Gesetzesvorhaben, welches eine Rechtslage schafft, in der die Interessen des Privateigentums gegenüber den Interessen der Besitzlosen begünstigt werden. Zum anderen versucht er mit seiner Darstellung aufzuzeigen, wie der Landtag seinen »Beruf zur Gesetzgebung« (110) wahrnimmt

und welches Verhältnis zum Recht als Grundprinzip staatlichen Handelns daraus hervorgeht.

Die Diskussion wie auch Marx' kritischer Kommentar beginnen bereits mit der Überschrift bzw. Bezeichnung des Gesetzes, welches den Begriff des Holzdiebstahls ins Zentrum stellt. Da sich der Regelungsgegenstand des Gesetzes auch auf Normverletzungen erstreckt, die als »einfache Holzfrevel« (110) bezeichnet werden könnten, ist diese Begriffswahl nicht unstrittig. Zu Marx' Zeiten verweist der Begriff Holzfrevel auf ein geringeres Vergehen, das unterhalb des Diebstahls liegt. Einer solchen begrifflichen Verharmlosung haben sich Stimmen im Landtag aber gerade widersetzt, die in jeder Entnahme von Holz einen ernst zu nehmenden Diebstahl erkennen und diesen entsprechend bestraft sehen möchten.

Wie gesehen geht es an der Untergrenze dieser Gesetzesübertretungen um das Sammeln von Raff- und Leseholz, d.h. des trockenen und losen Holzabfalls, welcher vor allem als Brennmaterial zum Kochen oder Heizen verwendet wird. Auf diese Art der Bedarfsdeckung waren gerade arme Leute angewiesen, die mit der Erhebung des Raffholzsammelns zum Holzdiebstahl stärkeren Sanktionen ausgesetzt werden: Geld-, Gefängnis- und Arbeitsstrafen, die den tatsächlichen Wert des verwendeten Holzes um ein Vielfaches übersteigen.

Marx kritisiert nun nicht nur die Aufwertung des Raffholzsammelns zum Diebstahl, sondern auch die darin implizierte Gleichstellung mit anderen Arten des Holzdiebstahls, insbesondere dem Einschlagen von »stehendem grünen Holz« (110), was als Lebendbestand und nicht als Holzabfall zu sehen ist. Wenn das eine – das Raffholzsammeln – zum Holzdiebstahl überhöht wird, wäre es seiner Meinung nach nur konsequent, das andere – das Einschlagen von Holz – als »Holzmord« (112) zu bezeichnen und entsprechend härter zu sanktionieren. Damit will Marx zeigen, dass das Recht den Tatbestand hier nicht neutral, sondern einseitig überspielt erfasst und gleichstellt, was man den zugrunde liegenden Handlungen gemäß leicht differenzieren könnte und geheimerweise auch sollte. In ähnlicher Weise beobachtet er, dass es zwar nach oben hin verschärfende Umstände gibt (Holzeinschlag mit Axt oder Säge), aber nach unten hin keine mildernden Umstände geltend gemacht werden können (Holzsammeln für den Eigenbedarf): Diebstahl bleibt Diebstahl.

An späterer Stelle warnt Marx davor, »in ein *Verbrechen* zu verwandeln, was erst Umstände zu einem *Vergehen* machen« (120; Hervorh. i. O.). Dabei sind nicht nur die Umstände der Tat gemeint, wie die augenblickliche Bedürftigkeit, sondern auch die gesellschaftlichen und politischen Umstände, die Armut erst hervorbringen oder zumindest verstetigen, aber den Bedürftigen keine oder kaum eine berechtigende Handlungssphäre zuerkennen. So gilt das Privateigentum als anerkannte

rechtliche Schutzposition, während der Zustand der Mittellosigkeit mit einer gewissen Rechtlosigkeit einhergeht.

An die Wertung des einfachen Holzfrevels als Holzdiebstahls knüpfen soziologische Beobachtungen zum Wesen von Recht und Strafe an. Dazu gehört, was eine Kriminalisierung des Raffholzsammelns bewirken mag. Die vordergründige Idee des Holzdiebstahlsgesetzes mag ein besserer Schutz des Eigentums der Waldbesitzer sein, wobei mit Marx die Frage aufgeworfen werden kann, inwieweit auch der Holzabfall noch Teil des geschützten Guts – der Bäume – ist oder sein soll: »Der Raffholzsammler vollzieht nur ein Urteil, was die Natur des Eigentums selbst gefällt hat, denn ihr besitzt doch nur den Baum, aber der Baum besitzt jene Reiser nicht mehr.« (112) Eine schärfere Sanktionierung des Raffholzsammelns und dessen Gleichstellung mit ernsteren Vergehen würde einen negativen Effekt auf das Rechtsempfinden des Volkes nach sich ziehen. Die Strafe würde dann nicht mehr als gerechtes Maß für ein kleineres oder größeres Vergehen genommen, sondern erscheint als solche delegitimiert: »Das Volk sieht die Strafe, aber es sieht nicht das Verbrechen, und weil es die Strafe sieht, wo kein Verbrechen ist, wird es schon darum kein Verbrechen sehen, wo die Strafe ist.« (113)

Hier blitzt die Erkenntnis auf, dass Verbrechen ist, was als solches bestraft wird, und sich nicht allein aus der zugrunde liegenden Handlung ergibt. Strafe verweist also immer auf einen sozialen Zusammenhang, in dem ein gewisser Konsens über die Strafwürdigkeit besteht, ohne den die Strafandrohung an Effektivität verliert. Diese Hinwendung zur gesellschaftlichen Definition von Kriminalität ist über Marx hinaus prägend für soziologische Einordnungen und Erklärungen delinquenter Verhaltens. Analog besteht im institutionalisch geprägten Rechtsrealismus die Idee, dass Eigentum ist, was vom Staat als solches geschützt wird (Waxman 2005). Auch hier wird nicht auf intrinsische Merkmale des Gegenstands abgestellt, sondern auf die gesellschaftliche oder staatliche Entscheidung verwiesen, Privateigentum in einem bestimmten Maß zu regulieren. Dass dies immer eine besondere Verteilung von Rechten und Pflichten, Freiheiten und Zumutungen impliziert, ist in dieser Tradition ebenfalls weiter ausgearbeitet worden.

Marx erhebt in seiner journalistischen Frühschrift die Frage: »wenn jede Verletzung des Eigentums ohne Unterschied, ohne nähere Bestimmung Diebstahl ist, wäre nicht alles Privateigentum Diebstahl? schließe ich nicht durch mein Privateigentum jeden Dritten von diesem Eigentum aus?« (113) Damit ist eine Logik des Gebens und Nehmens von Rechten angesprochen, die in seiner Bewertung des Holzdiebstahlsgesetzes eine wichtige Rolle spielt: Den einen werden (unbestimmte) Rechte genommen, die anderen werden in ihren (bestimmten) Rechten gestärkt. Historisch sind das eine die Gewohnheitsrechte der Armen, die eben nicht in gleichem Maße wie die Privilegien der anderen in positives Gesetzesrecht

überführt wurden oder werden. Mit der zunehmenden Einhegung von Privatbesitz bleiben viele dieser gewohnheitsrechtlichen Nutzungen übrig gebliebener Ressourcen oder Abfälle, die hier auch als »Almosen der Natur« (119) bezeichnet werden, auf der Strecke und vermindern die Möglichkeiten der Armen, sich ohne Rechtsverstöße mit dem Nötigsten zu versorgen.

Was nun das Strafmaß betrifft, schließt dies bei Eigentumsdelikten den Wert des betreffenden Gutes ein, im Falle des Holzdiebstahls also den Wert des Holzes. Hier gibt es einen interessanten Querbezug zur Unterscheidung von Gebrauchswert und Tauschwert sowie der Entstehung eines Mehrwerts im Wirtschaftskreislauf, der dem Eigentümer des Kapitals – in diesem Falle des Holzes – zugutekommt. Marx spricht vom Mehrwert des Holzes als einer »ökonomische[n] Schwärmerie« (136), welche sich durch das Holzdiebstahlsgesetz selbst im Falle der Entwendung des Holzes in reinen Gewinn verwandeln lasse. Dies gelinge dadurch, dass die Strafbestimmungen nicht nur eine Entschädigung für den »einfachen Wert« (136) des Holzes vorsehen, sondern auch einen »besondern Schadenersatz« (136) für den entgangenen Mehrwert, über dessen Zustandekommen hier nicht weiter berichtet wird, sowie die eigentliche Strafe, die den Wert des Holzes um ein Vielfaches überschreiten kann. Neben dem Moment der Wiederherstellung der ursprünglichen Besitzverhältnisse durch Entgeltung des Gebrauchs- und Tauschwerts besteht also noch ein Element der Vergeltung in Form einer Strafzahlung, welche eigentlich dem Staat zukommt.

Marx beobachtet nun verschiedene Anomalien, die staatliche Vorrechte in private Privilegien verwandeln, etwa das Zugeständnis, dass die Schätzung des Wertes des entwendeten Holzes auch durch »in Sold und Dienst des Waldeigentümers« (123) stehende Forstbeamte vorgenommen werden kann, welche zugleich als denunzierende und richtende Gewalt auftreten. Die Idee, dass Holzfrevler wie Waldbesitzer, »ein kleiner und ein großer Staatsbürger« (125), gleichermaßen vor Gericht gehört werden bzw. vom Staat in ihren Rechten und Interessen geschützt werden, wird als Illusion entlarvt. Ähnliches gilt für die Regelung, dass Strafgelder, die bei Nichteintreibbarkeit auch in Arbeitsdienste umwandelbar sind, letztlich nicht dem Staat zugutekommen sollen, sondern dem Waldbesitzer angerechnet werden können, welcher auf diese Weise »temporelle Leibeigenschaft des Schuldners« (140; Hervorh. i. O.) gewinnt. Damit würden Staatsfunktionen *de facto* den Sonderinteressen der Waldbesitzer untergeordnet, und das Recht verlöre seine Unabhängigkeit gegenüber dem Privatinteresse als »Endzweck der Welt« (134).

Aus dieser Sicht ist das Holzdiebstahlsgesetz für die Waldeigentümer ein lukratives Geschäft, »denn der Holzfrevler ist dem Waldeigentümer zu einem Kapital geworden« (132), das Mehrwert verspricht. Die an und für sich unsichere Natur des Eigentums (142) wird durch den Staat,

der den Schutz des Privateigentums zum höchsten Prinzip erhebt, in das Reich kalkulierbarer Risiken überführt. Durch die im Gesetz vorgesehenen Entgeltungs- und Vergeltungsleistungen ist das Holz im Falle der Entwendung gut versichert: »Konnte der Waldeigentümer sein Holz besser assekurieren, als es hier geschehen ist, wo man das Verbrechen in eine Rente verwandelt hat?« (136)

#### 4. Rezeptionsgeschichte, Wirkung, Diskussion

Die zeitgenössische Rezeption von Marx' *Debatten über das Holzdiebstahlsgesetz* hätte bereits vor der Veröffentlichung, nämlich in der staatlichen Zensur, enden können. Die *Rheinische Zeitung* war erst unter den Umständen einer Lockerung der damaligen Zensurbestimmungen gegründet worden. Gleichwohl sah sich der Oberpräsident der Rheinprovinz von Schaper in Reaktion auf Marx' Artikel bemüßigt, dem preußischen Zensurministerium die regierungskritische Tendenz des Blattes anzuseigen (Linebaugh 2014: 140 f.; Treviño 2017: 105 ff.). Es dauerte nicht lange, bis Marx als Herausgeber zurücktrat, schließlich ins Exil ging, und die *Rheinische Zeitung*, deren Auflage über 3.000 Exemplare erreicht hatte, verboten wurde (Nichols 2021: xiii).

Dass Marx zu diesem Zeitpunkt noch ein Bild vom »weise[n]« (1976b: 120) bzw. »sittliche[n]« (1976b: 121) Gesetzgeber zeichnete, wird als idealistische Vorstellung von Recht und Staat markiert. Dass er dabei das Gewohnheitsrecht als natürliches Recht der Armen beschreibt, dem ein »instinktmäßiger Rechtssinn« (1976b: 119) zugrunde liegt, wird teils als naturrechtlicher Reflex seines Studiums, teils als kritische Wendung dessen diskutiert. (Linebaugh 2014: 141 ff.; Kelley 1978: 358 ff.)

Es wird betont, dass Marx' Artikel nicht den *einen* Zeitpunkt einfangen konnte, an dem Gewohnheitsrecht durch Gesetzesrecht ersetzt wurde und die Verschiebung von den unbestimmten oder bedingten Nutzungsrechten der Armen und Bediensteten zum staatlich positivierten Eigentumsrecht der Gutsherren und Waldbesitzer erfolgte. Vielmehr handelte es sich dabei um einen längeren Prozess, der Mitte des 18. Jahrhunderts bereits relativ weit fortgeschritten gewesen sei. Die Momentaufnahme der politischen Diskussion über eine mögliche Verschärfung des Holzdiebstahlsgesetzes wäre jedoch symptomatisch für den Konflikt zwischen besitzender und besitzloser Klasse, hier: Grundeigentümern und ländlichem Proletariat. (Linebaugh 2014: 146 ff.)

Der weitere historische Zusammenhang wird in der Einhegung von Eigentum bzw. der Verdrängung des Gemeinguts, etwa gemeinsam genutzter und bewirtschafteter Flächen, gesehen. Dies öffnet einen Strang der Rezeption, der von der zunehmenden Privatisierung von Grund und Boden, einschließlich der Landnahme im globalen Süden (Wemheuer

2016), auf aktuelle Fragen zum Umgang mit vervielfältigbarem Wissen bzw. geistigem Eigentum und global geteilten Gütern, wie der Atmosphäre oder den Weltmeeren, hinführt. (Foster/Clark/Holleman 2021; Bensaïd 2021: 57) Mit einiger Zuspritzung lässt sich dann auch behaupten, dass »Marx's very first political economic essay [...] was focused on ecological issues« (Foster 2011: 2).

Scheinbar in Spannung damit steht Marx' Polemik, dass im eingehaltenen Wald die Bäume mehr geschützt seien als die (von seinen Nutzungen ausgeschlossenen) Menschen. Sein Punkt ist hier allerdings nicht eine Kritik des Prinzips der ökologischen Nachhaltigkeit, sondern der Vorwurf, dass die ökonomische Inwertsetzung des Waldes einen »hölzernen Götzen« (120) geschaffen hat, dem der kommerziell orientierte Gutsbesitzer huldigt. Dieser Gedanke wird unter Begriffen der Fetischisierung und Verdinglichung später fortgeführt und zu einem wichtigen Element der Kapitalismuskritik. (Henning 2020: 205 ff.; McNeill 2021: 18 f.)

Im Zentrum der Rezeption steht jedoch die Frage nach Eigentum und dem Verhältnis von öffentlich und privat, welches Handlungsmöglichkeiten und -begrenzungen schafft (Bensaïd 2021: 10 ff.). Armut und Devianz werden bei Marx als Teil eines strukturellen Zusammenhangs gesehen, in dem den Armen und Kriminellen nicht individuelle Schuld für das – ihren limitierten Möglichkeiten entsprechende – Verhalten zugeschrieben wird, sondern dieses als kollektiv produziert erscheint (Henning 2021: 129).

Der strafrechtliche Umgang mit einfachen Eigentumsdelikten der besitzlosen Klasse diente als Ausgangspunkt sowohl für die soziologisch geprägte Kriminologie als auch die kritische politische Ökonomie (De Giorgi 2017). Marx stand am Beginn dieses Zusammenhangs, indem er Recht und Staat, Eigentum und Kapital zusammendachte. Inhaltlich ist damit eine Perspektive vorgezeichnet, in dem staatliches Recht auch als Mittel erscheint, gesellschaftliche Konflikte zu verstetigen und soziale Ungleichheit zu reproduzieren: durch einseitige Gesetzgebung und Sanktionierung benachteiligter Gruppen. Zwar nahm Marx in seinem späteren Werk weder die soziologische Betrachtung von Verbrechen und Bestrafung wieder auf, noch vermochte er seinen Plan zu verwirklichen, der Kritik der politischen Ökonomie eine ebenso entwickelte Kritik der Jurisprudenz hinzuzufügen. (Linebaugh 2014: 140; Fine 2013: 95) Gleichwohl hat sein Werk bereits etliche Generationen inspiriert, die von ihm vorgezeichnete materialistische und konflikttheoretische Perspektive weiterzuentwickeln und immer wieder neu anzuwenden. Dies gilt nicht nur für die Rechts- und Kriminalsoziologie (Deflem 2008: 24 ff., 119 ff.; Russell 2002), sondern auch darüber hinaus.

## Literatur

- Bensaïd, Daniel (2021): *The Dispossessed: Karl Marx's Debates on Wood Theft and the Right of the Poor*, Minneapolis: University of Minnesota Press.
- Bibliographisches Institut (Hg.) (1908): *Meyers Großes Konversations-Lexikon*, Leipzig: Bibliographisches Institut.
- Buckel, Sonja (2007): *Subjektivierung und Kohäsion: Zur Rekonstruktion einer materialistischen Theorie des Rechts*, Weilerswist: Velbrück.
- Cahan, Jean A. (1994): »The concept of property in Marx's theory of history: a defense of the autonomy of the socioeconomic base«, in: *Science & Society* 58, 392–414.
- De Giorgi, Alessandro (2017): »Punishment and political economy«, in: Carlen, Pat/França, Leandro Ayres (Hg.), *Alternative Criminologies*, London u.a.: Routledge.
- Deflem, Mathieu (2008): *Sociology of Law: Visions of a Scholarly Tradition*, Cambridge: Cambridge University Press.
- Endreß, Martin (2012): *Soziologische Theorien kompakt*, München: Oldenbourg Verlag.
- Ettrich, Frank (2007): »Das Kapital«, in: Kraemer, Klaus/Brunner, Florian (Hg.), *Schlüsselwerke der Wirtschaftssoziologie*, Wiesbaden: Springer VS.
- Fine, Robert (2013): »Marxism and the Social Theory of Law«, in: Banakar, Reza/Travers, Max (Hg.), *An Introduction to Law and Social Theory*, Oxford: Hart Publishing.
- Foster, John B. (2011): »The ecology of Marxian political economy«, in: *Monthly Review* 63, 1–16.
- Foster, John B./Clark, Brett/Hollemann, Hannah (2021): »Marx and the Commons«, in: *Social Research: An International Quarterly* 88, 1–30.
- Graham, Hamish (2003): »Policing the forests of pre-industrial France: Round up the usual suspects«, in: *European History Quarterly* 33, 157–182.
- Hagen, Otto (1867): *Die forstlichen Verhältnisse Preußens*, Berlin: Julius Springer.
- Henning, Christoph (2020): »Karl Marx. Debatten über das Holzdiebstahlgesetz«, in: *Widerspruch* 75, 205–207.
- Henning, Christoph (2021): »Marxismus und Armut«, in: Schweiger, Gottfried/Sedmak, Clemens (Hg.), *Handbuch Philosophie und Armut*, Berlin: J. B. Metzler.
- Kallscheuer, Otto (1986): »Gerechtigkeit und Freiheit bei Marx: Ethische Probleme bei Marx – Marxens Probleme mit der Ethik«, in: PROKLA. *Zeitschrift für kritische Sozialwissenschaft* 16, 122–144.
- Kelley, Donald R. (1978): »The metaphysics of law: an essay on the very young Marx«, in: *The American Historical Review* 83, 350–367.
- Kelly, Duncan (2003): »Karl Marx and Historical Sociology«, in: Delanty, Gerard/Isin, Engin F. (Hg.), *Handbook of Historical Sociology*, London: Sage Publications.

- Linebaugh, Peter (2014): »Karl Marx, the theft of wood, and working-class composition: a contribution to the current debate«, in: *Social Justice* 40, 137–161.
- Marx, Karl (1962; 1963; 1982): *Das Kapital: Kritik der politischen Ökonomie*, Berlin: Karl Dietz Verlag.
- Marx, Karl (1971): »Zur Kritik der Politischen Ökonomie«, in: *Karl Marx/Friedrich Engels – Werke*, Berlin: Karl Dietz Verlag.
- Marx, Karl (1976a): »Das philosophische Manifest der historischen Rechtsschule«, in: *Karl Marx/Friedrich Engels – Werke*, Berlin: Karl Dietz Verlag.
- Marx, Karl (1976b): »Debatten über das Holzdiebstahlsgesetz: Von einem Rheinländer«, in: *Karl Marx/Friedrich Engels – Werke*, Berlin: Karl Dietz Verlag.
- McNeill, Desmond (2021): *Fetishism and the Theory of Value: Reassessing Marx in the 21st Century*, Cham: Palgrave Macmillan.
- Nichols, Robert (2021): »The Dispossessed: Karl Marx's Debates on Wood Theft and the Right of the Poor«, in: Bensaïd, Daniel (Hg.), *The Dispossessed: Karl Marx's Debates on Wood Theft and the Right of the Poor*, Minneapolis: University of Minnesota Press.
- Oberwittler, Dietrich (2016): »Kriminalstatistik: lange Zeitreihen dokumentieren die Entwicklung von Verbrechen und Strafe«, in: *Informationsdienst Soziale Indikatoren* 55, 1–6.
- Purschke, Dirk (2022): *Der Rechtsgedanke bei Marx*, Berlin: De Gruyter.
- Russell, Stuart (2002): »The continuing relevance of Marxism to critical criminology«, in: *Critical Criminology* 11, 113–135.
- Sheffi, Nofar (2021): »The Sh(e)aring Economy: Debates on the Law on Takings«, in: *Laws* 10, 54.
- Siltala, Raimo (2011): *Law, Truth, and Reason: A Treatise on Legal Argumentation*, New York: Springer.
- Treviño, Javier (2017): *The Sociology of Law: Classical and Contemporary Perspectives*, Oxon: Routledge.
- Verhandlungen des sechsten Rheinischen Provinzial-Landtags nebst dem Allerhöchsten Landtags-Abschiede (1841), Coblenz: Buch- und Steindruckerei des J. Friedrich Kehr.
- Waxman, Ilana (2005): »Hale's Legacy: Why Private Property is Not a Synonym for Liberty«, in: Hastings Law Journal, 57, 1009–1029.
- Wemheuer, Felix (Hg.) (2016): *Marx und der globale Süden*, Köln: Papy-Rossa.
- Wood, Ellen M. (1981): »The separation of the economic and political in capitalism«, New Left Review 127, 66–95.